

Offenlegungsbericht der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	5
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	5
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	6
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.1.1	Allgemeines	7
2.1.2	Risikomanagementziele	7
2.1.3	Risikomanagementsystem	7
2.1.4	Prüfungsrichtlinien für die Interne Revision	8
2.1.5	Methoden zur Absicherung	8
2.1.6	Risikoarten und Risikokategorien	8
2.1.7	Zusammenfassung	11
2.1.8	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e, f CRR)	11
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	12
2.2.1	Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans	12
2.2.2	Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)	12
2.2.3	Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)	12
2.2.4	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)	12
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	13
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	13
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	14
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	14
3.4	Überschreitungsbeiträge	14
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	15
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	16
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	16
5.1.1	Gesamtbetrag der Risikopositionen	16
5.1.2	Geografische Verteilung der Risikopositionen	16
5.1.3	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen	16
5.1.4	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten	19
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	19
5.2.1	Definition überfälliger und notleidender Forderungen	19
5.2.2	Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge	19
5.2.3	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten	20
5.2.4	Entwicklung der Risikovorsorge	22
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	23
6.1	Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung	23
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	26
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	26
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	26
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	27
10.1	Abschreibungsrisiko	27
10.2	Periodisches Zinsspannenrisiko	27
10.3	Barwertiges Zinsspannenrisiko	27
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	28
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	29
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	29
14	Verschuldung (Art. 451 CRR)	30



15	Anlagen	34
15.1	Anlage 1- Tabelle 17: Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente	34
15.2	Anlage 2- vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	36
15.3	Anlage 3- Tabelle 18: Art und Beträge der Eigenmittelelemente	37

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldetags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikooanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Zu den nachgeordneten Unternehmen gehört eine Objektleasinggesellschaft. Diese wird als unwesentlich nachgeordnetes Unternehmen eingestuft.

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt folgendes:

Das nachgeordnete Unternehmen wird als unwesentlich eingestuft und aufsichtsrechtlich nicht konsolidiert. Angaben gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) sind somit nicht erforderlich.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert. Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- **Geografische Verteilung der Risikopositionen**
Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (99,6 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR besitzen für unser Institut aktuell keine Relevanz:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Es sind keine Kapitalaufschläge gemäß Art. 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 450 CRR (Angaben zur Vergütungspolitik sind nicht erforderlich, da die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt im Sinne des § 17 der Institutsvergütungsverordnung als nicht bedeutendes Institut einzustufen ist.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

2.1.1 Allgemeines

Nach § 25a Abs. 1 KWG muss jedes Kreditinstitut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, welche insbesondere ein angemessenes Risikomanagement umfasst.

Dies beinhaltet auf der Grundlage von Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit die Festlegung von Strategien sowie die Errichtung interner Kontrollverfahren, die aus einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision bestehen.

Weitere aufsichtsrechtliche Grundlagen für ein Risikomanagementsystem finden sich in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk).

Voraussetzung für das Risikomanagement ist die Einhaltung aller gesetzlichen, KWG-rechtlichen und sparkassenrechtlichen Bestimmungen. Dies wird in den entsprechenden Arbeitsabläufen gewährleistet. Außerdem gelten die Satzung, die Geschäftsanweisungen für den Verwaltungsrat, den Vorstand und die Interne Revision sowie die Arbeitsanweisungen inklusive Prozessbeschreibungen und die Mitarbeiterleitsätze.

2.1.2 Risikomanagementziele

Die Sparkasse definiert den Begriff Risiko mit einer Verlust- oder Schadensgefahr, die dadurch entsteht, dass eine erwartete zukünftige Entwicklung ungünstiger verläuft als geplant oder sogar existenzbedrohend wird. In jedem Fall ist damit die Gefahr einer Vermögensminderung verbunden. Die Verringerung oder das vollständige Ausbleiben einer Chance wird nicht als Risiko angesehen.

Ziel des Risikomanagements ist das kontrollierte Eingehen von Risiken im Rahmen eines Risikotragfähigkeitskonzepts und einer ertrags- und wertorientierten Banksteuerung auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie.

Es ist zu gewährleisten, dass unter Beachtung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen das gesamte eingegangene Risiko die vorhandenen Deckungsmassen nicht übersteigt. Zur Begrenzung und Steuerung der Risiken setzt die Sparkasse Richtlinien und Toleranzgrenzen fest. Limitierungen erfolgen sowohl periodisch als auch wertorientiert.

2.1.3 Risikomanagementsystem

Als wesentliche Risikoarten wurden die Adressrisiken inkl. Beteiligungsrisiken, Marktpreisrisiken inkl. Spreadrisiken, Liquiditätsrisiken und die Operationellen Risiken identifiziert, von denen Adressen- und Marktpreisrisiken dominieren. Die Darstellung sowie die Limitierung erfolgt primär im periodischen Steuerungskreis. Der wertorientierte Steuerungskreis bietet unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine ergänzende Darstellung der Risiken. Des Weiteren werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an steuerungsrelevante Größen berücksichtigt. Die Limite wurden aufgrund einer Risikotragfähigkeitsanalyse unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage festgelegt. Die steuerungsrelevanten Auslastungsrechnungen werden ergänzt durch Stresstestberechnungen.

Für das Risikomanagementsystem gelten folgende Grundsätze:

- Der Vorstand ist für die Entwicklung einer Geschäfts- und Risikostrategie sowie für ein funktionierendes Risikomanagement- und Überwachungssystem verantwortlich. Ihm obliegt darüber hinaus die Verantwortung für die gesamte Risikoüberwachung.
- Der Vorstand erörtert mit dem Verwaltungsrat die Geschäfts- und Risikostrategie und legt mindestens vierteljährlich Risikoberichte dem Risikoausschuss vor, der den Verwaltungsrat über die Ergebnisse informiert.
- Das Risikomanagementsystem umfasst alle Geschäftsbereiche der Sparkasse und gewährleistet eine integrierte Risikoüberwachung, die es ermöglicht, kurzfristig auf Veränderungen der marktmäßigen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu reagieren.

- Für die Koordination und Unterstützung des Risikomanagements und die Gewährleistung der Aktualität der Rahmenanweisung des Vorstands ist die Betriebswirtschaftliche Abteilung verantwortlich.

Die einzelnen Elemente des Risikomanagementsystems werden detailliert dokumentiert, regelmäßig überprüft und laufend weiterentwickelt.

Die Gesamtbankrisikosituation wird vierteljährlich in einem umfassenden Risikobericht dargelegt. Dieser enthält auch die relevanten Aussagen zu den wesentlichen Risiken. Der Gesamtbanksteuerungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und berät den Vorstand. Diesem obliegt die abschließende Entscheidung.

Das Risikomanagement der Sparkasse ist derart gestaltet, dass die Funktionstrennung zwischen Steuerung und Überwachung bis hin zur Vorstandsebene, auch für den Vertretungsfall, gewährleistet ist. Der Handel ist nicht im Bereich der Überwachung angesiedelt. Dem Überwachungsvorstand sind die Bereiche Rechnungswesen, Abwicklung der Eigengeschäfte (Überwachung in der Betriebswirtschaftlichen Abteilung), die Abteilung Marktservice Aktiv und Passiv, die Abteilung Organisation und die Interne Revision unterstellt.

Durch entsprechende Notfallverfahren (Notfallkonzept mit Geschäftsfortführungs- und Wiederanlaufplänen) sind die Voraussetzungen für eine Fortführung der Geschäfte im Fall der Geschäftsunterbrechung gegeben.

2.1.4 Prüfungsrichtlinien für die Interne Revision

Grundlage der Prüfungshandlungen durch die Interne Revision sind die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie die Geschäftsanweisung für die Interne Revision. Die Interne Revision führt die Prüfungen derzeit jährlich mit unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkten durch.

2.1.5 Methoden zur Absicherung

Finanzderivate werden bei der Sparkasse zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos in Form von Swap-Geschäften eingesetzt. Angaben zu Swaps wurden in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen.

2.1.6 Risikoarten und Risikokategorien

Alle wesentlichen Risikoarten werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitskonzeption limitiert. Periodisch erfolgt die Limitierung von Marktpreisrisiken (inkl. Zinsänderungs- und Spreadrisiken) und Adressenausfallrisiken (inkl. Beteiligungsrisiken) zu je 50 % der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse nach Abzug der Limite der Operationellen Risiken und der Liquiditätsrisiken. Wertorientiert soll der Betrag nicht größer als 50 % des ermittelten Risikodeckungspotenzials sein, wovon wiederum max. 50 % für Marktpreis- oder Adressenrisiken verwendet werden können, da diese von den wesentlichen Risiken die Hauptrisikotreiber sind.

- Adressrisiken
Adressenrisiken beschreiben die Gefahr eines Ausfalls vertraglich zugesagter Leistungen. Als wesentliche Teilrisiken wurden das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko sowie das Emittentenrisiko identifiziert.

Die Adressenrisiken werden durch die sorgfältige Auswahl unserer Vertragspartner sowie durch Limite je Partner begrenzt. Im Kreditgeschäft wird zusätzlich zur Bildung angemessener Risikovorsorgen ein Adressenrisikomanagement eingesetzt. Zur Steuerung der Adressenrisiken wird das System Credit Portfolio View (CPV) bei Nutzung des Value at Risk-Ansatzes eingesetzt. Neben den Systemen zur Preisfindung im Kreditgeschäft ermöglicht dieser Baustein die Portfoliosteuerung zur Adressenrisikobegrenzung.

Rating- sowie Scoringsysteme unterstützen die anstehenden Kreditentscheidungen.

Zur Risikoabschirmung bestehen Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen in ausreichender Höhe. Das angemessene Volumen wird regelmäßig ermittelt und beurteilt.

Vierteljährlich werden erwartete und unerwartete Verluste mit Hilfe des Systems CPV ermittelt. Die Ergebnisse werden in der Risikotragfähigkeitskonzeption berücksichtigt und im Rahmen des

zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzials limitiert. Die Limite wurden im Berichtsjahr durchgängig eingehalten.

Die Sparkasse ist in der Lage, die eingegangenen Adressrisiken zu quantifizieren, zu reporten und zu steuern. Aus ökonomischer und aufsichtsrechtlicher Sicht ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Der Solvabilitätskoeffizient lag im Berichtsjahr durchgehend zwischen 14,3 % und 14,8 % (Vorjahr 14,1 % und 15,1 %) der Risikoaktiva. Diese Kapitalausstattung ermöglicht der Sparkasse weiteres Wachstum im Kreditgeschäft bei einem ausgewogenen Rendite-/Risikoverhältnis.

Die Entwicklung im Kreditgeschäft, auch im Bereich der Privatkunden, führte wie im Vorjahr zu einer weiteren Diversifizierung des Kreditportfolios.

Die Verteilung der Ratingklassen zeigt keine Auffälligkeiten und auf Basis der fortwährend positiven Konjunktüreinschätzung sind keine besonderen Risiken zu erwarten. Die Verteilung des Kreditbestandes auf die Ratingklassen aus den internen Ratingsystemen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Note	Anzahl	Gesamtsumme
1	14.782	380.472.467
2	1.062	67.997.672
3	1.524	90.672.767
4	1.422	127.221.866
5	969	80.272.927
6	978	80.679.308
7	682	67.609.913
8	857	74.065.832
9	722	47.389.384
10	509	22.009.432
11	433	19.500.618
12	291	12.810.361
13	534	16.539.959
14	86	11.490.203
15	232	8.687.467
16	4	400.482
17	58	16.562.229
18	425	22.746.034

Das System CPV ermittelt ebenfalls Risikokonzentrationen. Den größten Anteil besitzt der gut diversifizierte Block der Privatpersonen (28,4 %). Die vorhandene Branchenlimitierung bezieht sich auf Blanko-Cash Flows und basiert auf den Hauptwirtschaftszweigen. Im Firmenkundengeschäft zeigen Dienstleistungen/freie Berufe einen hohen Anteil (19,0 %). Regionsbedingt ist bei der Sparkasse das verarbeitende Gewerbe überdurchschnittlich ausgeprägt (9,7 %).

Die periodisch erwarteten und unerwarteten Adressrisiken haben sich im Berichtsjahr verringert. Die eingegangenen Adressrisiken können von der Sparkasse getragen werden.

- **Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiken sind mögliche Ertragseinbußen, die sich aus den Veränderungen der Marktpreise für Wertpapiere und Devisen, aus Schwankungen der Zinssätze und aus den daraus resultierenden Preisveränderungen der Derivate ergeben. Zusätzliche Marktpreisrisiken liegen in Positionen, deren Marktgängigkeit begrenzt ist. Als wesentliche Teilrisiken wurden das Zinsänderungsrisiko, das Spreadrisiko und das Aktienkursrisiko identifiziert.

Das Marktpreisrisiko der Eigenanlagen kann sich als Abschreibungsbedarf niederschlagen. Es wird täglich mit Hilfe des Systems SimCorp Dimension gemessen. Das Reporting an den Vorstand und die Verhinderungsvertreter erfolgt in Abhängigkeit von der Risikosituation täglich oder wöchentlich. Mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer betrachteten Haltedauer bis zum Jahresultimo (jedoch mindestens 63 Tage) wird ein VaR täglich dargestellt. Stresstests und Backtestings runden die Einschätzungen ab.

Vierteljährlich werden erwartete und unerwartete Verluste mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Jahr ermittelt. Spreadrisiken werden hierbei pauschal berücksichtigt. Die Ergebnisse werden in der Risikotragfähigkeitskonzeption berücksichtigt und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Risikodeckungspotenzials limitiert. Die Limite wurden im Berichtsjahr durchgängig eingehalten.

Zur integrierten Steuerung des Zinsänderungsrisikos, welches die Marktpreisrisiken dominiert, nutzt die Sparkasse das Programmpaket Integrierte Zinsbuchsteuerung Plus. Hierbei steuert die Sparkasse ihr Zinsbuch unter Berücksichtigung eines definierten Abweichungslimits benchmarkorientiert passiv.

Produkte mit unbestimmter Zinsbindungs- bzw. Kapitalfälligkeit werden mit Annahmen hierzu berücksichtigt („Mischungsverhältnisse“). Diese Annahmen beruhen zunächst auf historischen Analysen, welche dann unter zukunftsorientierten Aspekten validiert werden.

Das Risiko verringerte sich. Es wurden Pensionsrückstellungen sowie implizite Optionen aus Darlehen neu mit berücksichtigt. Die Sparkasse ist kein Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko gemäß Einstufung des „BaFin-Zinsschocks“.

Periodisch, wertorientiert sowie im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen kann die Sparkasse die eingegangenen Marktpreisrisiken tragen.

Die Bewertung des Wertpapierbestandes erfolgte unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips. Eigene Bewertungsmodelle hat die Sparkasse nicht eingesetzt. Es wurden indikative Kurse verwendet, deren Ansatz mit Ermessensentscheidungen verbunden ist, die – trotz sachgerechter Ermessensausübung – im Vergleich mit aktiven Märkten zu deutlich höheren Schätzungsunsicherheiten führen.

- Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko beschreibt im Allgemeinen die Gefahr, dass ein Kreditinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Es wird täglich überwacht. Monatlich wird die LiqV-Kennziffer ermittelt. Die Liquidity Coverage Ration (LCR) wird täglich berechnet.

Monatlich erfolgt eine Aktualisierung der Liquiditätsplanung im Rahmen des Liquiditätsberichts wesens.

Zur Liquiditätsversorgung stehen die Instrumente der Deutschen Bundesbank sowie eine Kreditlinie bei der Helaba zur Verfügung.

Die Liquiditätskennzahl lag wie im Vorjahr weit über den Anforderungen. Die LCR-Anforderungen werden erfüllt.

Refinanzierungsrisiken werden in der Risikotragfähigkeitskonzeption berücksichtigt. Der Anteil der Refinanzierungen durch Kundengeschäfte gemessen an der Bilanzsumme beträgt durchschnittlich über 80 %. Die Struktur der Kundeneinlagen ist breit diversifiziert. Über 60 % der Einlagen haben ein Volumen unter 500 TEUR, über 45 % sind kleiner als 100 TEUR. Das kleinteilige Kundengeschäft besitzt somit eine dominierende Bedeutung in der Refinanzierung.

Die Sparkasse hat ein einfaches Liquiditätskostenverrechnungssystem installiert, um die institutsindividuellen Refinanzierungsspreads in den Steuerungssystemen zu berücksichtigen. Zur Quantifizierung auf Gesamtbankebene wurde das System LVS implementiert.

Im Jahr 2015 war eine ausreichende Liquidität zu jeder Zeit vorhanden. Perspektivisch gehen wir von keiner veränderten Situation aus.

- Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind definiert als die Gefahr von Verlusten infolge menschlichen Versagens, der Unzulänglichkeit von internen Prozessen und Systemen sowie externer Ereignisse. Zum Schutz vor diesen Risiken hat die Sparkasse ein strenges IT-Sicherheitskonzept (Schutz vor Systemausfällen, Datensicherung, Schutz vor unberechtigten Zugriffen), zentrale Vorgaben in Arbeitsanweisungen, Verwendung von rechtlich geprüften Vertragsformulierungen und eine frühzeitige Risikoerkennung durch die Sammlung und Auswertung von Beschwerden sowie

durch die Quantifizierung von Fehlern eingerichtet. Ferner ist eine zentrale Schadensfalldatenbank eingerichtet worden. Operationelle Risiken werden nach einem eigenen VaR-Verfahren quantifiziert.

Die Risikoauslastung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Die zur Verfügung gestellten Limite wurden eingehalten.

Die Sparkasse hat umfangreiche Versicherungen für eventuelle Schadensfälle abgeschlossen. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen schätzen wir das Operationelle Risiko als tragbar ein; wesentliche Risikofaktoren sind zurzeit nicht erkennbar. Jedoch sei an dieser Stelle auf die uneinheitliche Rechtsprechung bzw. die schwere Abschätzbarkeit möglicher Rechtsrisiken hingewiesen. So können tatsächliche Inanspruchnahmen zu Abweichungen von bisherigen Prognosen eintreten. Dies kann Auswirkungen auf finanzielle und/oder nicht-finanzielle Leistungsindikatoren haben.

- **Sonstige Risiken**

Unter die sonstigen Risiken fallen z. B. strategische Risiken, Absatzrisiken, Reputationsrisiken und Modellrisiken. Diese werden durch einen pauschalen Abzug in der Risikotragfähigkeitskonzeption berücksichtigt.

Als weiteres sonstiges Risiko besteht die Gefahr, dass die Sparkasse während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer der gegründeten Ersten Abwicklungsanstalt (gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz) entsprechend ihres Anteils am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wurde erneut eine Vorsorge durch Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB getroffen.

Gemäß den Stresstestanforderungen der MaRisk hat die Sparkasse entsprechende Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen sowie einen inversen Stresstest durchgeführt. Alle Stresstests - außer dem bewusst inversen Stresstest - sind von der Sparkasse tragbar.

2.1.7 Zusammenfassung

Die Verfahren sind geeignet, unsere Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Wir erachten unsere Risikomanagementmethoden und -verfahren als angemessen und wirksam.

Aufgrund der Risikotragfähigkeitsanalyse für das Jahr 2015 hat die Sparkasse für die periodische Betrachtung das Gesamtbankrisikolimit wie im Vorjahr eingehalten (unter Einbeziehung der Ertragslage sowie der Vorsorgereserven nach § 340 f HGB bzw. der Dotierung freier Mittel für den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB). Unter Berücksichtigung der Vermögenslage für die wertorientierte Betrachtung hat die Sparkasse das limitierte Risiko auf Gesamtbankebene wie im Vorjahr ebenfalls eingehalten.

Das übrige Kernkapital wurde zur Risikolimitierung nicht eingesetzt. Die Gesamtkapitalquote liegt auch ohne die Vorsorgereserven weiterhin deutlich über dem aufsichtsrechtlich geforderten Wert von 8 % - bzw. 8,625 % ab dem 01.01.2016 - der gewichteten Risikoaktiva. Diese Kapitalausstattung ermöglicht der Sparkasse weiteres Wachstum im Kreditgeschäft bei einem ausgewogenen Rendite-/Risikoverhältnis.

Die festgestellten Risiken aus den Sensitivitätsanalysen und Stresstests können von der Sparkasse getragen werden.

Als dominierende Risiken sind die Marktpreis- und Adressenrisiken zu nennen.

2.1.8 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e, f CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Die Anforderungen nach Art. 435 (1) CRR sind ebenfalls Gegenstand der Darstellung im Lagebericht nach § 289 HGB. Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält den Chancen- und Risikobericht.

Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

2.2.1 Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen keine Mandate wahr, die unter die Regelungen der §§ 25 c und 25 d KWG fallen.

2.2.2 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in den Satzungen sowie der Geschäftsordnung für den Hauptausschuss der Sparkasse enthalten. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für bis zu fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung und die Wiederbestellung des Vorstandes ist die Genehmigung des Zweckverbandes Gummersbach-Bergneustadt als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet.

Der Hauptausschuss der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie ggfls. ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung der Vorstandsposten. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung oder Sparkassenhochschulabschluss) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch den Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt als Träger der Sparkasse entsandt. Die Arbeitnehmervertreter werden von der Trägervertretung auf Basis eines Vorschlags der Personalversammlung gemäß den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Wahlordnung für Sparkassen gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein vom Sparkassenzweckverband Gummersbach-Bergneustadt gewählter Hauptverwaltungsbeamter einer der Trägerkommunen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben an Qualifizierungsprogrammen und Schulungen an der Sparkassenakademie NRW bzw. der Eller Consulting GmbH teilgenommen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

2.2.3 Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Die Anzahl der im Jahr 2015 stattgefundenen Sitzungen beträgt vier.

2.2.4 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat wurden in diesem Offenlegungsbericht bereits unter Gliederungspunkt 2.1 dargestellt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Handelsbilanz zum 31.12.2015		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015		
Passivposition	Bilanzwert TEUR		Hartes Kernkapital TEUR	Zusätzliches Kernkapital TEUR	Ergänzungs- kapital TEUR
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	750	-492 ¹⁾			258
10. Genussrechtskapital					
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	22.801	-8.762 ²⁾	14.039		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital					
b) Kapitalrücklage					
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	71.135		71.135		
cb) andere Rücklagen					
d) Bilanzgewinn	1.036	-1.036 ³⁾			
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c CRR):					8.296
Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR):					
Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 CRR):			-67		
Übergangsvorschriften (Artikel 484 (5) CRR):					10.704
			85.107	0,00	19.258

1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen.

2) Abzug der Zuführung (3,7Mio) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR) und Abzug (5,1 Mio. EUR) zweckgebundener Beträge (Art. 26, Abs. 1 Satz 2 CRR)

3) Der Bilanzgewinn wird erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst dann aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet werden

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt hat Sparkassenkapitalbriefe als Ergänzungskapitalinstrument begeben. Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Da es sich bei den begebenen Kapitalinstrumenten um überwiegend kleinteilige Volumina im Kundengeschäft handelt, wurden Zusammenfassungen vorgenommen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 3 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

3.4 Überschreibungsbeträge

(Angaben gemäß Art. 492 (2) CRR)

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

Tabelle 2: Ausmaß der Überschreitung der Mindestanforderungen

	Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Artikel 92 CRR)	Ausmaß der Überschreitung
Hartes Kernkapital	4,5%	7,2%
Kernkapital	6,0%	5,7%

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Um dies auch für die Zukunft sicherzustellen, wurde ein MaRisk-konformer Kapitalplanungsprozess auf Basis einer Fünfjahresplanung implementiert. Grundlage der Kapitalplanung ist die erwartete Entwicklung im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung, in der Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Risiken erfolgt nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Für die Ermittlung der Adressenausfallrisiken finden die Vorschriften des Standardansatzes, für die Ermittlung der operationellen Risiken die Vorschriften des Basisindikatoransatzes Anwendung. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

	Betrag per 31.12.2015 TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	22
Öffentliche Stellen	155
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.
Institute	0
Unternehmen	22.812
Mengengeschäft	12.249
Durch Immobilien besicherte Positionen	10.776
Ausgefallene Positionen	2.558
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	32
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	40
Verbriefungspositionen	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	1.102
Beteiligungspositionen	2.487
Sonstige Posten	863
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	k.A.
Interner Modellansatz	k.A.
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	0
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	k.A.
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	k.A.
Vereinfachtes Verfahren	k.A.
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	k.A.
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	5.258
Standardansatz	k.A.
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	k.A.

5 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

5.1.1 Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.578.235 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Tabelle 4: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

31.12.2015	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	18.218
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	151.194
Öffentliche Stellen	29.915
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.
Institute	172.411
Unternehmen	357.774
Mengengeschäft	309.181
Durch Immobilien besicherte Positionen	421.148
Ausgefallene Positionen	28.837
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	264
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	5.032
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	24.899
Sonstige Posten	19.180
Gesamt	1.538.054

5.1.2 Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegender Anteil der Risikopositionen (99,6 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

5.1.3 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Tabelle 5: Risikopositionen nach Branchen

31.12.2015 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen ¹⁾	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.308	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	154.429	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	-	-	716	-	0	15.765	-	-	-	519	-	12.523	90	10	-
Institute	177.089	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	17.561	-	20.070	92.532	18.349	16.766	629	5.284	137.108	68.058	1.869	-
Davon: KMU	-	-	-	-	-	688	57.645	13.943	16.766	629	246	137.108	55.571	1.869	-
Mengengeschäft	-	-	-	236.390	2.062	993	18.467	10.091	15.812	2.582	1.293	12.421	27.453	1.988	-
Davon: KMU	-	-	-	-	2.062	993	18.390	10.091	15.812	2.582	1.293	12.421	27.453	1.988	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	341.107	639	341	3.607	7.660	7.900	371	1.050	23.617	18.904	-	-
Davon: KMU	-	-	-	-	639	341	3.607	7.660	7.900	371	1.050	23.617	18.904	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	7.782	325	200	1.985	1.310	2.643	1.621	78	6.158	3.670	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	264	-	-	-	-

31.12.2015 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen ¹⁾	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
Gedekte Schuldverschreibungen	5.027	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	24.778	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17.613
Gesamt	211.424	24.778	155.145	602.840	3.026	37.369	116.591	37.410	43.121	5.722	7.969	191.827	118.175	5.225	17.613

1) Auf eine Aufteilung des Bestandes der Pauschalwertberichtigungen auf einzelne Branchen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Es erfolgt der Ausweis in der Position Sonstige.

5.1.4 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Tabelle 6: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

31.12.2015 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre ¹⁾
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.308	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	75.904	2.839	77.045
Öffentliche Stellen	21.291	4.582	3.750
Institute	131.262	20.829	24.997
Unternehmen	112.114	59.489	206.623
Mengengeschäft	114.414	21.883	192.236
Durch Immobilien besicherte Positionen	12.532	27.862	363.804
Ausgefallene Positionen	8.043	3.128	14.603
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	264
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	5.027	-	-
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	-	-	24.778
Sonstige Posten	9.262	-	10.366
Gesamt	519.157	140.612	918.466

1) Unbefristete Risikopositionen sind in der Restlaufzeit > 5 Jahre enthalten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

5.2.1 Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

5.2.2 Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Für akute Ausfallrisiken bei Forderungen an Kunden haben wir Einzelwertberichtigungen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls gebildet. Außerdem bildeten wir nach den Erfahrungen der Vergangenheit (Ausfälle der letzten fünf Jahre) bemessene Pauschalwertberichtigungen auf den latent gefährdeten Forderungsbestand. Diese Ausführungen sind ebenfalls Gegenstand der Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss vom 31.12.2015. Dieser wurde vom Vorstand genehmigt und wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.6 dieses Berichtes.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Zusätzlich bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

5.2.3 Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 1.457 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 124 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 113 TEUR.

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der gebildeten Wertberichtigungen (99,0 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Tabelle 7: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2015 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ²⁾	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen ¹⁾	Direktabschreibungen.	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Privatpersonen	9.765	4.119	-	-	542	89	78	2.045
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	21.221	10.460	-	367	-1.755	35	35	6.856
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	944	202	-	-	34	-	3	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	240	9	-	-	-23	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	3.517	1.806	-	166	-1.539	10	21	448
Baugewerbe	852	519	-	12	254	1	-	999
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	4.267	2.520	-	27	37	22	8	617
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1.007	755	-	-	-249	-	-	1.287
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	138	67	-	-	-1	-	-	8
Grundstücks- und Wohnungswesen	6.035	2.257	-	-	-11	-	-	1.710
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	4.221	2.325	-	162	-257	2	3	1.787
Sonstige ²⁾	-	-	1.754	-	-	-	-	-
Gesamt	30.986	14.579	1.754	367	-1.213	124	113	8.901

1) += positiver Saldo aus der Verrechnung von Auflösung und Neubildung bzw. Direktabschreibung und Eingängen aus abgeschriebene Forderungen
 -= negativer Saldo aus der Verrechnung

2) Auf eine Aufteilung des Bestandes sowie der Veränderung der Pauschalwertberichtigungen auf einzelne Branchen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Es erfolgt der Ausweis unter der Position Sonstige.

5.2.4 Entwicklung der Risikovorsorge

Tabelle 8: Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2015 TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sons- tige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	18.063	4.136	5.329	2.290	0	14.579
Rückstellungen	595	163	375	0	0	384
Pauschalwert- berichtigungen	1.769	0	16	0	0	1.754
Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen	20.427	4.299	5.720	2.290	0	16.717
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340 f HGB)	19.000					19.000

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Tabelle 9: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Internationale Organisationen	Standard & Poor's und Moody's
Institute	Standard & Poor's und Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's und Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's und Moody's

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

6.1 Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

Tabelle 10: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.308	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	84.364	-	1.348	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	11.350	-	9.695	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	177.089	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	5.039	-	-	-	-	295.603	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	217.747	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	396.340	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	11.181	13.866	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	264	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	5.027	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	24.778	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	31.079	-	5	-	-
Sonstige Posten	8.843	-	-	-	-	-	-	10.785	-	-	-	-
Gesamt	310.954	5.027	16.082	396.340	24.778	0	217.747	348.648	14.130	5	-	-

Tabelle 11: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	29.308	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	84.364	-	1.348	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	11.350	-	9.695	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	177.089	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	5.039	-	-	-	-	295.603	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	217.747	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	396.340	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	11.181	13.866	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	264	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-	5.027	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	-	24.778	-	-	-	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	31.079	-	5	-	-
Sonstige Posten	8.843	-	-	-	-	-	-	10.785	-	-	-	-
Gesamt	310.954	5.027	16.082	396.340	24.778	0	217.747	348.648	14.130	5	-	-

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben. Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2015 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 31.083,8 TEUR ausgewiesen. Hierin enthalten sind neben den direkt gehaltenen Beteiligungen (17.953,1 TEUR) auch indirekt gehaltene Beteiligungen (665,3 TEUR) sowie Darlehen zur Beteiligungsfinanzierung an Landesbanken (12.465,4 TEUR). Es bestehen keine direkten Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen.

Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander. Beteiligungen wurden im Berichtszeitraum nicht veräußert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Das von der Sparkasse eingegangene Zinsänderungsrisiko (ZÄR) als wesentlicher Teil des Marktpreisrisikos resultiert aus der Fristentransformation. ZÄR entstehen für unser Haus insbesondere bei einer Verschiebung oder Drehung der Zinsstrukturkurve. Zur Absicherung dieses Risikos werden entsprechende Sicherungsgeschäfte getätigt. Die von der Sparkasse ermittelten ZÄR werden in unserem Risikotragfähigkeitskonzept den dafür vorgesehen Risikodeckungsmassen gegenübergestellt.

Zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der ZÄR stehen der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt drei Verfahren zur Verfügung.

10.1 Abschreibungsrisiko

Die Sparkasse nutzt im Bereich der Handelsgeschäfte das System SimCorp Dimension (SCD), das eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risikopositionen ermöglicht. Mit diesem System werden die Marktpreisrisiken aus Handelsgeschäften von der Betriebswirtschaftlichen Abteilung ermittelt. Hierzu werden folgende Parameter genutzt:

- Konfidenzniveau 99 %
- Haltedauer 250 / 188 / 125 / 63 Tage (quartalsweise Verkürzung)
- Beobachtungszeitraum seit 1988

Weiterhin nutzt die Sparkasse mit dem System SCD die Möglichkeit, das steuerungsrelevante Szenario sowie weitere Szenarien zu simulieren.

10.2 Periodisches Zinsspannenrisiko

Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt setzt das Programmbündel Integrierte Zinsbuchsteuerung Plus ein, mit dem umfangreiche Bilanz- und Zinsspannen- bzw. Ertragsimulationen über mehrere Planungsperioden möglich sind.

Die vierteljährlichen und am Jahresende durchgeführten Simulationsrechnungen basieren auf Daten des Prognosesystems und dem Programm S-Datwarehouse der Finanz Informatik (FI) sowie Planungsprozessen im Hause der Sparkasse. Die Planungsprozesse umfassen insbesondere Annahmen über zukünftige Zinsentwicklungen, Budgetwerte, den Gewinn- und Eigenkapitalbedarf, das Wachstum in den einzelnen Produktbereichen und Bilanzpositionen einschließlich struktureller Verschiebungen. Für die Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen im Kundengeschäft hat die Sparkasse ein Verfahren unter Berücksichtigung von statischem und optionalem Ausübertverhalten entwickelt.

Die Sparkasse simuliert Szenarien, die auf Prognose- und Planungswerten basieren und sich durch die zu Grunde gelegte Zinsprognose unterscheiden (Zinsszenarien: Planung, Low, High, Invers, konstante Zinsen). Das steuerungsrelevante Zinsszenario beruht auf Value-at-Risk-Erhebungen (Volatilitätsanalysen) der Zinsen und ist damit unabhängig von einer Zinsmeinung.

10.3 Barwertiges Zinsspannenrisiko

Zur barwertorientierten Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des gesamten Zinsbuches nutzt die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt das Programmbündel Integrierte Zinsbuchsteuerung Plus. Mit diesem Produktbündel berechnet unser Haus monatlich das Risikopotenzial aller zinsabhängigen Positionen. Hierbei werden auch implizite Optionen im Kundengeschäft berücksichtigt.

Das variable Geschäft, wie z. B. Spar- und Sichteinlagen oder Kontokorrentkredite, wird mittels eines Programmbausteins mit Hilfe der gleitenden Durchschnitte strukturiert und eingestellt.

Des Weiteren gehen wir aufgrund der eingepreisten Kosten für Sondertilgungsrechte und der geltenden Regeln für Sondertilgungen inkl. evtl. Vorfälligkeitsentgelte von keinem Risiko für die Sparkasse aus.

Für die barwertige Identifizierung des ZÄR berechnet die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt für alle Zins tragenden Kunden- und Eigengeschäfte des Anlagebuches den Value-at-Risk mit dem Verfah-

ren der „Modernen historischen Simulation“ auf der Basis der Zinsentwicklungen seit Anfang 1988, eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer angenommenen Haltedauer von einem Jahr (250 Handelstage). Der Value-at-Risk ist dabei definiert als Abweichung der Wertentwicklung des Zinsbuches der Sparkasse innerhalb von einem Jahr von der mittleren Veränderung (Performance) des Barwertes über alle Zinsszenarien.

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Sparkasse Gammersbach-Bergneustadt wurde die Schwelle von 20 Prozent an einem Stichtag überschritten. Aufgrund der guten Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital wurde die Sparkasse nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

Tabelle 12: Zinsänderungsrisiko

31.12.2015	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Wert in TEUR	-14.905	-3.893

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Die Sparkasse Gammersbach-Bergneustadt schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird im Rahmen der Beschlussfassung des Limitsystems durch den Vorstand festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Kontrahenten sind ausschließlich Kreditinstitute im Haftungsverbund. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse nicht zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

Tabelle 13: Positive Wiederbeschaffungswerte

31.12.2015 TEUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	1.885	-	-	-	-
Währungsderivate	-	-	-	-	-
Gesamt	1.885	-	-	-	-

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Weitere Informationen zu den operationellen Risiken sind unter dem Gliederungspunkt 2.1.6 dieses Berichtes zu finden.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die zum Berichtsstichtag belasteten Vermögenswerte standen ausschließlich mit besicherten Refinanzierungen aus Weiterleitungsdarlehen in Verbindung.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 65.139 TEUR belastet. Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen und Beteiligungen), beträgt 2,5 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsende.

Tabelle 14: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten

Medianwerte 2015 TEUR	Buchwert be- lasteter Ver- mögenswerte	Marktwert belasteter Vermögens- werte	Buchwert un- belasteter Vermögens- werte	Marktwert unbelasteter Vermögens- werte
Aktieninstrumente	-	-	-	-
Anleihen und Schuldver- schreibungen	-	-	63.031	64.040
Sonstige Vermögenswerte	63.022		1.128.506	
Summe Vermögenswerte	63.022		1.191.537	

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Tabelle 15: Zugehörige Verbindlichkeiten

Medianwerte 2015 TEUR	Zugehörige Verbindlich- keiten, Eventualverbind- lichkeiten und Wertpa- pierleihe	Belastete Vermögens- werte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuld- verschreibungen und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	63.041	63.022

14 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 6,27 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Tabelle 16: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

Zeile LRSum		Anzusetzende Werte TEUR
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	1.264.261
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	5.700
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	67.245
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	0
7	Sonstige Anpassungen	19.895
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.357.101

Tabelle 17: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRCom		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote TEUR
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	1.284.223
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-67
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.284.157
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	5.700
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.

11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)	5.700
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k.A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	319.395
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-252.150
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	67.245
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital	85.107
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.357.101
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	6,27
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

Tabelle 18: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpI)

Zeile LRSpI		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.284.223
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.284.223
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	5.027
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	122.297
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, mul- tilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zent- ralstaaten behandelt werden	9.366
EU-7	Institute	171.389
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	395.021
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	201.606
EU-10	Unternehmen	278.794
EU-11	Ausgefallene Positionen	24.971
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Vertrie- fungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditver- pflichtungen sind)	75.753

Gummersbach, 29.06.2016

DER VORSTAND

Frank Grebe

Dirk Steinbach

15 Anlagen

15.1 Anlage 1- Tabelle 19: Hauptmerkmale der begebenen Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,3
9	Nennwert des Instruments	732.203,83
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum , fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	04.01.2006 - 31.12.2011
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	04.01.2016 - 30.09.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,65% - 4,50% ¹⁾
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.



32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

1) Durchschnittsverzinsung der begebenen Instrumente: 3,30%

15.2 Anlage 2- vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

1. Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

von _____ Jahren² /Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum _____

kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

4. Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG).

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbrieftes Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende **Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG** als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

15.3 Anlage 3- Tabelle 20: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

31.12.2015		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Euro				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	71.134.987,34	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	14.038.755,77	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	85.173.743,11		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-26.720,57	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-40.080,85
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	

12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			

25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (I)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-40.080,85	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-66.801,42		-40.080,85
29	Hartes Kernkapital (CET1)	85.106.941,69		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.

36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00		0,00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-40.080,85		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-40.080,85	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Immaterielle Vermögenswerte	-40.080,85		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	40.080,85		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	85.106.941,69		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	10.961.950,58	486 (4)	10.961.950,58
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	8.296.215,94	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	19.258.166,52		10.961.950,58
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.

55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	davon: ...	k.A.	481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)		19.258.166,52	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		104.365.108.21	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		

	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt		729.419.484,43	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,67 %	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,67 %	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,31 %	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,31 %	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				

72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4.542.480,32	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	19.000.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	8.296.215,94	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	20.027.669,72	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	